



„Berg“ und „Alp“ - Begriffsdefinitionen in Liechtenstein

Die Schweizer Berg- und Alpverordnung (BAIV), SR 910.19, definiert in Art. 4 zur Herkunft der Erzeugnisse:

Die Bezeichnung «Berg» darf nur verwendet werden, wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis aus dem Sömmerungsgebiet nach Art. 1 Abs. 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998 oder aus dem Berggebiet nach Art. 1 Abs. 3 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998 stammt (Abs. 1). Die Bezeichnung «Alp» darf nur verwendet werden, wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis aus dem Sömmerungsgebiet stammt (Abs. 2).

Die in Abs. 1 zitierte landwirtschaftliche Zonen-Verordnung ist in Liechtenstein nicht anwendbar. Ebenfalls wird das Sömmerungsgebiet nach Abs. 2 unterschiedlich definiert. Daraus ergeben sich folgende anzuwendende Definitionen:

„Berggebiet“: Die Bezeichnung „Berggebiet“ gem. Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Anhang der Landschaftspflege-Förderungs-Verordnung (LR 910.022).

„Sömmerungsgebiet“: Die Bezeichnung „Sömmerungsgebiet“ für Betriebe im liechtensteinischen Alpengebiet nach folgenden liechtensteinischen Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes (LR 912.211);
Alpinfrastruktur-Förderungs-Verordnung (LR 910.011): Anhang, Alpen im Inland:
Gaflei, Lida einschliesslich Balzner und Mälsner Allmeind.

Die Schweizer Hygieneverordnung (HyV), SR 817.024.1, ermächtigt in Art. 2 Abs. 2 Bst. b die kantonalen Vollzugsbehörden im Einzelfall Abweichungen von den Art. 7, 9 und 13 zuzulassen für Betriebe in schwierigen geografischen Lagen und bezeichnet als solche das Sömmerungsgebiet sowie das Berggebiet nach der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung, SR 912.1. Diese Verordnung ist in Liechtenstein nicht anwendbar.

Anstelle der territorialen Abgrenzung nach der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung bestimmen sich die Abweichungen von den Art. 7, 9 und 13 HyV, welche das ALKVV als „zuständige kantonale Vollzugsbehörde“ im Einzelfall zulassen kann, nach den oben aufgeführten liechtensteinischen Rechtsgrundlagen.